

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

Jänner 2017

01

1 – 64

Beiträge

Parteistellung und Akteneinsicht in Kartellsachen Thomas Kaps ➔ 4

Zwischenrechte im neuen EU-Markenrecht

Christian Schumacher und Dominik Hofmarcher ➔ 9

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ➔ 16

Rechtsprechung EuGH/EuG in Unionsmarkenverfahren ➔ 19

Nationale Gesetzgebungsverfahren ➔ 23

Rechtsprechung OLG Wien in Registerverfahren ➔ 24

Aktuelle
Entwicklungen
– NEU!

Leitsätze

Nr 1 – 2 ➔ 25

Rechtsprechung

Infrarot-Heizkörper – Unmittelbare Leistungsübernahme

Thomas Rauch und David Plasser ➔ 25

Augenoptiker – Augenarzt empfiehlt Optiker Dominik Hofmarcher ➔ 30

Austria ISP Speed Index – Vergleich Internet – Übertragungsraten

Bernhard Tonninger ➔ 33

medizini – Kinderwerbung – Mehrwertnummer bei Preisausschreiben

Martina Grama ➔ 36

Glücksspielmonopol II – Glücksspielmonopol und Unionsrecht

Reinhard Hinger ➔ 39

Nepafenac – Verhältnis des ESZ zum Grundpatent

Andreas Wildhack ➔ 45

Mc Fadden – Passwortschutz für öffentliches WLAN

Christian Handig ➔ 49

GS Media – Linksetzung Christian Handig ➔ 56

→ Zum Vergleich der Übertragungsrate von Internet Providern

Bei einem „ISP Speed Index“, der die Übertragungsgeschwindigkeit von Anbietern vergleicht, bedarf es keines besonders hervorgehobenen Hinweises darauf, dass der Mobilfunkbereich ausge-

klammert ist, wenn der Index keine irreführenden Angaben dazu enthält. Das Wort „wireless“ verstehen die speziell beteiligten Verkehrskreise nicht als Synonym für „Mobilfunk“.

Sachverhalt:

Die Kl ist Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie hat in Österreich mehr als 5,3 Mio Mobilfunkkunden und zirka 2,2 Mio Festnetzkunden. Im Rahmen des Produkts „*** Videothek“ bietet sie auch Video-on-Demand-Leistungen an. Mit der Kurzbezeichnung „***“ verbinden Kunden in Österreich die Kl als Festnetzanbieterin und als Anbieterin von Mobilkommunikation.

Die Bekl ist eine in den Niederlanden eingetragene B.V. mit Sitz in Amsterdam, die ua Video-on-Demand-Leistungen über ihre Domain „[...]com“ in Österreich anbietet.

Die Bekl bewirbt auf dem von ihr als Diensteanbieterin über die Subdomain [http://dachblog.\[...\].com](http://dachblog.[...].com) betriebenen und an Kunden in Österreich gerichteten „offiziellen [...]blog“ ua für Deutschland, Österreich und die Schweiz einen monatlichen „Speed Index“ und veröffentlicht dort seit dem 9. 3. 2015 den „Austria ISP Speed Index“ (ISP = Internet Service Provider; in der Folge: „Index“).

In dem von der Bekl seit Februar 2015 veröffentlichten „Index“ scheint die Kl („***“) jeweils an letzter Stelle auf.

Die Bekl nimmt das **Mobilfunk-Streaming** nicht in den „Index“ auf, da nur ein sehr geringer Anteil der Konsumenten, der bei einer einstelligen Prozentzahl an Nutzern in Österreich liegt, über Mobilkommunikation streamt. Bei Ermittlung des „Index“ vergleicht die Bekl nur ortsgebundene Internetanschlüsse. Auch andere im „Index“ verglichene Provider bieten Mobilfunkdienstleistungen an, die ebenfalls nicht in den „Index“ aufgenommen wurden.

Durch Anklicken des rot markierten Links „Click here“ in „To learn more about how we calculated rankings“ auf der Website [http://ispspeedindex.\[...\].com](http://ispspeedindex.[...].com) wird folgende Information in englischer Sprache aufgerufen:

„The *** ISP Speed Index lists the average prime time bitrate for *** content streamed to *** members during a particular month. For ‚prime time‘ we take the peak three hours of *** streaming on a daily basis per ISP.

For ‚speed‘ we measure, in megabits per second (Mbps), the average bitrate for *** content streamed by *** members per ISP. We measure speed across all available devices.

Excluded from our measurements across all ISP networks are a small number of plans, devices for which we cannot record accurate bitrates and streaming over identified mobile networks.

The speed shown on the *** ISP Speed Index is not a measurement of an ISP's maximum network throughput or capacity.“

Am 23. 2. 2015 startete die Bekl mit ihrem Kooperationspartner eine breit angelegte Werbekampagne, in deren Rahmen in Tageszeitungen, im Fernsehen und

auf Plakaten mobiles Streaming zum Empfang von [...] Filmen beworben wurde. Die Bekl veröffentlicht einen „Index“ in sämtlichen Ländern, in denen die [...] Gruppe ihre Dienstleistungen anbietet. Auch dabei wird der Bereich mobile Datenkommunikation nicht berücksichtigt.

Der [...] -Player“ überwacht den Netzwerk-Daten-Durchsatz zwischen dem Video Player und dem Content Server ständig und passt die Qualität (Bitrate) des gestreamten Videos an, um bestmögliche Bildqualität zu bieten und um dabei Unterbrechungen beim Abspielen zu vermeiden. Der „Index“ listet die durchschnittliche „Prime Time Bitrate“ für [...] -Inhalte auf, die an [...] -Nutzer während eines bestimmten Monats gestreamt werden. Für die „Prime Time“ werden die Spitzenzeiten (stärksten Stunden) von [...] -Streaming täglich pro ISP berechnet. Für „Speed“ (Geschwindigkeit) misst die Bekl die durchschnittliche Bitrate für [...] -Inhalte in Megabits pro Sekunde (Mbps), die von [...] -Nutzern gestreamt werden, pro ISP. Demgemäß ist die Geschwindigkeit, die im „Index“ angegeben wird, keine Messung des maximalen Netzwerk-Daten-Durchsatzes oder der maximalen Kapazität eines ISP.

Standardmäßig passt sich [...] die Videoqualität beim Abspielen automatisch an die jeweilige Datenübertragungsgeschwindigkeit an, die der User gerade im Zeitpunkt des [...] -Streamings erreicht. Möchte ein User diesen Automatismus nicht nutzen, muss er ihn manuell abstellen.

Das Streaming von Inhalten in der High-Definition-Auflösung („HD“) über [...] verbraucht 3 GB pro Stunde. Das Streaming von Ultra-HD-Inhalten („UHD“) über [...] verbraucht rund 7 GB pro Stunde. In der Standardauflösung („SD“), die die niedrigste Auflösungs- und Bildqualität bietet, benötigt ein [...] -Stream 0,7 GB pro Stunde.

Die erreichbare Streaming-Geschwindigkeit ist von mehreren Faktoren wie dem Standort des Endgerätes, dem Endgerät selbst, der Netzauslastung sowie dem Nutzerverhalten abhängig, sodass sich bedingt durch diese Faktoren Einschränkungen in der Geschwindigkeit ergeben können.

[Begehren und Verfahrensverlauf]

Die Kl beehrte, der Bekl zu verbieten [verkürzt formuliert],

1. einen „Index“ zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, bei dem die Bekl das Mobilfunk-Streaming ausklammert, insb in dem die Kl wegen der Ausklammerung des Mobilfunk-Streamings die letzte Stelle einnimmt,

in eventu [wie oben], wenn die Bekl nicht ausreichend deutlich, insb in deutscher Sprache auf derselben Seite, auf der der „Index“ veröffentlicht wird, auf

ÖBI 2017/10

§§ 2, 2a Abs 1, § 7 UWG

OLG Wien
31. 3. 2016,
2 R 140/15 w
(HG Wien
57 Cg 16/15 a)
RevRek zurück-
gewiesen:
OGH 24. 5. 2016,
4 Ob 113/16 w

Austria ISP
Speed Index

Das OLG Wien verneint die Irreführungseignung des „Austria ISP Speed Index“ in Bezug auf die Ausklammerung des Mobilfunkbereichs.

die Nichteinbeziehung des Mobilfunk-Streamings hinweist;

2. einen „Index“ zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, ohne ausreichend deutlich in unmittelbarer räumlicher Nähe darüber aufzuklären,

a) von welchen Faktoren die Geschwindigkeit abhängt (insb dem Standort des Endgeräts, dem Endgerät des Nutzers und dem Nutzerverhalten) sowie

b) wie viele Messungen die Bekl bei den Erhebungen je Internetdienstanbieter jeweils durchgeführt hat.

Damit verband die Kl ein gleichlautendes Sicherungsbegehren.

Das ErstG (HG Wien 57 Cg 16/15 a) erließ die EV laut P 1 iS des Eventualbegehrens und laut P 2 a. Es bejahte in rechtlicher Hinsicht zunächst seine internationale Zuständigkeit nach Art 7 Z 2 EuGVVO und die Anwendbarkeit österr Rechts.

Aus den Piktogrammen, die die Bekl verwende, sei nicht zweifelsfrei abzuleiten, dass der Mobilfunk gänzlich ausgeklammert sei, zumal das verwendete Wort „wireless“ „drahtlos“ und „kabellos“ bedeute.

Der Link („to learn more about how we calculate the rankings, click here“) sei nur englisch und auf einer anderen Website und könne die fehlende Aufklärung im „Dachblog“ nicht ersetzen.

Es entstehe der irreführende Eindruck, dass auch der Mobilfunkmarkt im „Index“ berücksichtigt worden sei. Die Irreführung sei relevant, weil es sich um eine wesentliche Information handle, hinsichtlich welcher eine Aufklärung des Publikums zu erwarten gewesen wäre.

Das RekG gab dem Rek der Bekl Folge und wies das Sicherungsbegehren insgesamt ab.

Aus der Begründung:

[...] 1.2. Die Kl hat ihr Unterlassungsbegehren auf § 2 UWG gestützt. Beim lauterkeitsrechtlichen Irreführungstatbestand ist nach stRsp zu prüfen,

- (a) wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht,
- (b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht und
- (c) ob eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte (RIS-Justiz RS0123292; 4 Ob 199/08 f).

Auch im Verschweigen einer Tatsache kann eine Irreführung iSd § 2 UWG liegen, wenn eine Aufklärung des Publikums zu erwarten war. Eine allgemeine Pflicht zur Vollständigkeit von Werbeaussagen besteht freilich nicht, weil der Werbende grds nicht auf die Nachteile der eigenen Ware hinzuweisen braucht (RIS-Justiz RS0078579 [insb T 35]). Eine Irreführung durch das Unterbleiben bestimmter Informationen („Irreführung durch Unterlassen“) über das beworbene Produkt setzt voraus, dass der Unternehmer für das geschäftliche Verhalten eines Durchschnittsverbrauchers bedeutsame Umstände verschwiegen, die Letz-

terer benötigt hätte, um in der Folge eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können.

Die Irreführungseignung ist nach dem Gesamteindruck der strittigen Ankündigung zu beurteilen (RIS-Justiz RS0078524; RS0043590 [T 36, T 39, T 40]; RS0078470 [T 13]; RS0078352). Der Gesamteindruck ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Gesamthalt der Ankündigung. Denn er kann schon durch einzelne Teile der Ankündigung, die als Blickfang besonders herausgestellt sind, entscheidend geprägt werden. In solchen Fällen darf auch der blickfangartig herausgestellte Teil der Ankündigung für sich allein nicht irreführend sein (RIS-Justiz RS0078542; 4 Ob 6/08 y), weshalb nur ein ausreichend deutlicher aufklärender Hinweis zum Wegfall der Irreführungseignung führen kann (RIS-Justiz RS0078542; RS0118488). Ein solcher Hinweis kann eine Täuschung durch eine mehrdeutige Werbeaussage nur verhindern, wenn er von den angesprochenen Verkehrskreisen auch wahrgenommen wird. Das setzt im Regelfall gleiche Auffälligkeit voraus (RIS-Justiz RS0118488). Dies bedeutet, dass der Auffälligkeitswert des aufklärenden Hinweises im konkreten Fall ausreichen muss, um den durch die (übrige) Ankündigung verursachten irreführenden Eindruck zu beseitigen. Formale Erfordernisse wie gleiche Schriftgröße oder Farbe lassen sich daraus nicht ableiten (4 Ob 243/03 v; 4 Ob 131/07 d¹⁾; 4 Ob 199/07 d; Anderl/Appl in Wiebe/G. Kodek, UWG² § 2 Rz 161).

Maßfigur für die lauterkeitsrechtliche Prüfung einer gegenüber Verbrauchern angewendeten Geschäftspraktik ist ein angemessen gut unterrichteter und angemessen aufmerksamer und kritischer Durchschnittsverbraucher, der eine dem Anlass angemessene Aufmerksamkeit aufwendet (RIS-Justiz RS0114366). Die Ermittlung des Verständnisses einer solchen Maßfigur ist eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist eine Tatfrage, wenn das nicht zutrifft (4 Ob 18/08 p; 4 Ob 62/95; RIS-Justiz RS0039926 [T 26, T 28, T 32]).

[Kein irreführender Gesamteindruck über die Ausklammerung des Mobilfunks]

1.3. Da es eines aufklärenden Hinweises nur bedarf, wenn der „Index“ tatsächlich in dem von der Kl beanstandeten Punkt irreführend ist, ist vorweg die Frage zu prüfen, ob der „Index“ beim Durchschnittsverbraucher den – unrichtigen – (Gesamt-)Eindruck erweckt, dass darin auch der Mobilfunk Berücksichtigung findet.

Wie das ErstG zutreffend ausgeführt hat, sind neben den einzelnen in den Vergleich einbezogenen Internetprovidern farbige Piktogramme abgebildet, denen sich entnehmen lässt, welche Telekommunikationsservices miteinander verglichen wurden. Unterhalb des Rankings werden die einzelnen Piktogramme wörtlich erklärt mit „Cable“, „Fiber“, „DSL“, „Wireless“ und „Satellite“. Neben der Kl finden sich jeweils nur die Piktogramme für „Fiber“ und „DSL“.

Da der angesprochene Verbraucher den „Index“ nur zu Rate zieht, wenn er sich für das ausschließlich über einen Internetanschluss konsumierbare Angebot der Bekl interessiert, darf bei diesem von einer erhöh-

1) Energiekostenvergleich II, ÖBL 2008, 37 (Rungg/Albiez).

ten Aufmerksamkeit und von einem Grundwissen über die unterschiedlichen Internetanschlussarten ausgegangen werden, nämlich Kabel, Glasfaser, Mobilfunk, Richtfunk, Satellit etc. Auch wenn die Kl den Kunden als Festnetzanbieterin und als Anbieterin von Mobilkommunikation bekannt sein mag, wird durch die Darstellung im „Index“ eindeutig klargestellt, dass nur deren Internetangebot über „Fiber“ und „DSL“ in den Vergleich miteinbezogen ist, sodass der angesprochene Verbraucher daraus auch ohne nähere Erklärung der Begriffe „DSL“ und „Fiber“ nicht den irreführenden Eindruck gewinnen kann, dass auch das mobile Internet der Kl Gegenstand des „Index“ ist.

[„Wireless“ nicht gleichbedeutend mit Mobilfunk]

Das ErstG hat die Irreführungseignung des „Index“ in Bezug auf die Einbeziehung des Mobilfunks auch deshalb bejaht, weil beim Provider [...] das Piktogramm „wireless“ angeführt sei, was wörtlich mit „drahtlos“ oder „kabellos“ zu übersetzen sei. Dieser Ansicht vermag sich das RekG nicht anzuschließen. Für die Frage, wie der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher den Begriff „wireless“ versteht, kommt es nicht auf die lexikalische Bedeutung, sondern auf das Verständnis der Adressaten an. Ausgehend von dem hier relevanten internetbezogenen Begriffsverständnis ist den Adressaten „wireless“ neben „WLAN“ (als Abkürzung von „Wireless Local Area Network“ – drahtloses lokales Netzwerk) geläufig, was wiederum einen ortsgebundenen Internetanschluss voraussetzt. Der angesprochene Durchschnittsadressat bringt daher die Bezeichnung „wireless“ nicht mit mobilem Internet in Verbindung, weshalb bei ihm das entsprechende Piktogramm beim Anbieter [...] nicht den Eindruck erweckt, dass der „Index“ bei diesem auch den Mobilfunkbereich umfasst.

Zusammenfassend erweist sich der „Index“ der Bkl weder als unvollständig noch als missverständlich, sodass es eines weitergehenden aufklärenden Hinweises darauf, dass der Mobilfunk aus der Betrachtung gänzlich ausgeklammert ist, nicht bedarf. Mangels Irreführungseignung kommt daher dem Eventualbegehren zu P 1 des Sicherungsantrags keine Berechtigung zu.

[Bei Durchschnittsbetrachtung kein Hinweis auf die verschiedenen Faktoren der Geschwindigkeit nötig]

[...] 2.2. [Zu P 2 a der EV] bekämpft die Bkl die Auffassung des ErstG, die Angaben im „Index“ seien irre-

führend, weil sie ein Gesamtergebnis vergleichen würden, ohne auf die relevanten Einschränkungen in der Geschwindigkeit hinzuweisen, die sich aufgrund des Standorts des Endgeräts, des Endgeräts selbst und des Nutzerverhaltens ergeben.

Dazu ist auszuführen, dass der „Index“ nach den Feststellungen die durchschnittliche „Prime Time Bitrate“ für [...] -Inhalte auflistet, die an [...] -Nutzer während eines bestimmten Monats gestreamt werden. Für die „Prime Time“ werden die Spitzenzeiten (stärksten Stunden) von [...] -Streaming täglich pro ISP berechnet. Für „Speed“ (Geschwindigkeit) misst die Bkl die durchschnittliche Bitrate für [...] -Inhalte in Megabits pro Sekunde (Mbps), die von [...] -Nutzern gestreamt werden, pro ISP. Demgemäß ist die Geschwindigkeit, die im „Index“ angegeben wird, keine Messung des maximalen Netzwerk-Daten-Durchsatzes oder der maximalen Kapazität eines ISP.

Aus dem Umstand, dass es sich bei den Angaben im „Index“ um Durchschnittswerte handelt, folgt nun zwingend, dass darin ohnedies bereits sämtliche für die Geschwindigkeit relevanten und für alle angeführten Internetprovider gleichermaßen geltenden Faktoren Eingang gefunden haben. Nähere Angaben dazu, von welchen konkreten Faktoren solche Durchschnittswerte abhängig sind, erwarten die beteiligten Verkehrskreise nicht, zumal diese nur allgemein gehalten sein könnten, sodass damit auch kein zusätzlicher Informationswert verbunden wäre.

Damit begründen die von der Kl vermissten Angaben zu den für die Einschränkungen in der Geschwindigkeit relevanten Faktoren im „Index“ keine Irreführung iSd § 2 UWG, sodass auch P 2 a des Sicherungsantrags abzuweisen war.

[Entscheidung über den aoRevRek]

Der OGH wies den aoRevRek der Kl zurück (24. 5. 2016, 4 Ob 113/16w)²⁾. Unter Billigung des Verfahrensergebnisses als vertretbar unterstrich er, dass die Beurteilung eines Testergebnisses als „repräsentativ sowie neutral, objektiv und fachkundig“ stets von allen Umständen des Einzelfalls abhängen und keine bedeutenden Rechtsfragen aufwerfen. Dasselbe gelte für die Einschätzung, welche Kenntnisse der Durchschnittsverbraucher habe.

2) ECLI:AT:OGH0002:2016:0040OB00113.16W.0524.000.

Anmerkung:

Das OLG Wien hat sich in gegenständlicher E eingehend mit der Veröffentlichung des „Austria ISP Speed Index“ eines Internet-TV-Anbieters auseinandergesetzt und hat, im Ergebnis mE völlig zutreffend, die Sicherungsanträge samt Eventualbegehren der klagenden Festnetz- und Mobilfunkanbieterin abgewiesen.

In der bestätigenden E des OGH beschränkt sich das Höchstgericht, wie in letzter Zeit leider allzu oft, lediglich darauf, zu begründen, warum der aoRevRek zurückzuweisen war (oft fehlt selbst eine solche Be-

gründung). Dadurch ist für Außenstehende, denen nur die E des OGH zur Verfügung steht, eine Beurteilung, ob auch das Ergebnis der E richtig ist, erst gar nicht möglich. Der OGH verfolgt diesen Anspruch auch gar nicht mehr; vielfach genügt es dem Höchstgericht, wenn das zuständige OLG vertretbar entschieden hat. Somit gibt es nunmehr im Lauterkeitsrecht oft keine „richtigen“, sondern nur noch „vertretbare“ Ergebnisse. Da die E der OLG in aller Regel nicht veröffentlicht werden und man aus zurückweisenden Entscheidungen des OGH vielfach nichts mehr herausle-





sen kann, entwickelt sich nun auch das Lauterkeitsrecht, entgegen der ursprünglichen Tradition, immer mehr zur „Geheimwissenschaft“ (wie es bspw das Medienrecht ist). Um dem entgegenzuwirken, sollten mE zumindest die E der OLG auch durchgängig im RIS veröffentlicht werden. Damit würde auch die durchaus unterschiedliche Qualität dieser E transparent.

Zurück zur E: Fraglich war insb, ob die beteiligten Verkehrskreise bei Betrachtung des Austria ISP Speed Index erkennen, dass von diesem Vergleich das Mobilfunk-Streaming ausgeklammert ist, wodurch die Kl, bei der nur deren Dienste über Glasfaserkabel und DSL beurteilt wurden, was durch Piktogramme ersichtlich gemacht wurde, auf dem letzten Platz aufschien. Neben der Kl schienen primär Kabelanbieter im Index auf. Lediglich bei einem dieser Anbieter war das Piktogramm „Wireless“ angegeben, das sich auf die den beteiligten Verkehrskreisen idR wenig bekannten Richtfunksysteme bezieht.

Zu Recht stellt das OLG Wien nicht auf das lexikalische Verständnis, sondern auf das Verständnis der am Internet interessierten Adressaten ab. Dazu führt das OLG Wien aus, dass diesen Adressaten „Wireless“ neben „WLAN“ als Abkürzung von „Wireless Local Area Network“ (drahtloses lokales Netzwerk) geläufig ist, „was wiederum einen ortsgebunde-

nen Internetanschluss voraussetzt“. Gerade in diesem Punkt ist die Begründung mE allerdings nicht richtig, weil ein ortsgebundener Internetanschluss nach dem Verständnis der beteiligten Verkehrskreise eben nicht mehr Voraussetzung für eine WLAN-Verbindung ist. So setzen sich transportable „WLAN-Boxen“, die von den Mobilfunkanbietern auch unter dem Schlagwort „Mobile-WLAN“ beworben werden, immer mehr durch, durch die man ortsungebunden über Mobilfunk per WLAN mit Drittgeräten im Internet surfen kann. Das ändert jedoch überhaupt nichts daran, dass durch die Anführung des Piktogramms „Wireless“ bei einem Kabelanbieter die beteiligten Verkehrskreise nicht plötzlich der Meinung sind, der Mobilfunkbereich wäre vom Index umfasst, zumal bei der Kl „Wireless“ nicht angegeben war und auch alle sonstigen Mobilfunkanbieter nicht im betreffenden Index aufgeschienen sind.

Das OLG Wien hat somit völlig zu Recht die Irreführungseignung der Piktogramme verneint, was vom OGH richtig bestätigt wurde, wenn dieser auch nur die Vertretbarkeit der Rechtsansicht des OLG Wien beurteilt hat.

*Bernhard Tonninger,
RA bei Tonninger Schermaier Maierhofer & Partner
Rechtsanwälte, Wien*